

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	5 (1929-1930)
Heft:	23
Rubrik:	Nachrichten aus dem Schweiz. Unteroffiziersverband = Nouvelles de l'Association suisse des Sous-Officiers

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ral). — «Tout ce que la Suisse ne pouvait obtenir de l'étranger fut payé par le sang de ses soldats. Si les Suisses se battaient pour les princes étrangers, si ils souffrissent et luttèrent; c'est pour que le peuple eut de quoi vivre et put jouir de la paix dans sa neutralité partout et toujours respectée.»

Le lion de Lucerne symbolise non seulement le martyre du régiment des gardes-suisses de 10 août 1792, mais la fidélité de 2 millions de soldats au service étrangers. Les centaines de milliers de morts tombés pour la gloire du nom suisse ont droit à notre respect et à notre reconnaissance. C'est insulter leur mémoire que de parler de tradition honteuse. C'est aussi montrer une mécon-

naissance complète de la mentalité des siècles passés, en les jugeant avec l'esprit des institutions actuelles.

Enfin, j'attire encore votre attention sur l'article parfaitement déplacé du Dr. P. Martell (Zur Geschichte der Fremdenlegion). Outre qu'il est bourré d'erreurs et nettement tendancieux, il est ou bien une manifestation de propagande antifrançaise, ou bien un document d'inspiration soviétique (ligue universelle anticoloniale de Moscou). Dans l'un et l'autre cas, cet article n'a rien à faire dans l'organe des sous-officiers suisses. Il serait mieux à sa place dans le «Travail» ou le «Droit du peuple», où des articles dans ce goût là, sur la Légion étrangère, paraissent constamment.

P. de Vallière.



Zentralsekretariat: Sihlstraße 43, Zürich - Telephon 57.030
Briefadresse: Postfach Zürich-Bahnhof - Paketadresse: Sihlstrasse 43, Zürich 1

Bemerkungen zu dem Reglement über die Durchführung v. Marschwettübungen

Von Hptm. Hans Eberhard, Solothurn.

«Die Marschwettübungen sind die Perle der ausserdienstlichen Tätigkeit des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes.» (Hr. Oberst Montandon in seinen Vorschlägen zu einem neuen Reglement 1930.)

Das neu geschaffene und an der Delegiertenversammlung vom Mai in Rorschach gutgeheissene Reglement hat in noch weitgehenderem Masse, als wie es das bisherige getan, das Bestreben, die ausserdienstliche Beteiligung der Unteroffiziere sämtlicher Waffengattungen zu ermöglichen. Ferner hat es die Forderungen, die in den vielen Uebungarten, wie sie an den Unteroffizierstagen vorkommen, in der Weise zu berücksichtigen versucht, dass es eine Reihe dieser Uebungen in vereinfachter Form einbezogen hat. Dabei handelt es sich immer in erster Linie um solche Arbeitsgebiete, in denen sich die Grosszahl der Unteroffiziere in Sektions- und Gruppenübungen betätigen kann. In zweiter Linie ist aber das Feld auch für Verezelte und Spezialisten offen gehalten worden.

Wird die Entwicklung der Marschwettübungsbestimmungen im Verlauf der letzten zwanzig Jahre verfolgt, so zeichnet sich immer deutlicher und schärfer die Tatsache ab, dass diese ursprünglichen Marschübungen mit hohen Kilometerzahlen, nach und nach zu weitausgebauten, felddienstlichen Beteiligungsmöglichkeiten geworden sind. In diesen soll der Unteroffizier ausserdienstlich die Lücken auffüllen und sich die Uebung und Tüchtigkeit erhalten, die ihm bei der Truppe die beste Verwendungsfähigkeit gewährleistet.

Für den ältern Unteroffizier bilden diese Uebungen jeweilen den sichersten Prüfstein dafür, ob er den normalen und besonderen felddienstlichen Anforderungen noch gewachsen ist. Gerade das Mitgehen in solchen Prüfungen bedingt, dass er einen gewissen Stand physischer Munterkeit und militärischen Wissens und Können nie aufgeben darf. Es hat die Tatsache der Beteiligung fünfzig- und mehrjähriger Unteroffiziere ihre Bedeutung.

Es wird sich jede dem Unteroffiziersverband angehörende Sektion die vornehme Pflicht überbinden, auf

diesem Arbeitsgebiet etwas zu leisten. Gerade hier liegt der Beweis der Daseinsberechtigung der Vereinigungen von Unteroffizieren, hier, wo es sich darum handelt, im Schweisse seines Angesichts recht oft schwächliche Rücksichten auf liebe Bequemlichkeiten beiseite zu schieben und zu zeigen, was der Mann im Felde noch wert ist. Marschwettübungen sind aber für alle die nicht geschaffen, die die Märsche, statt zu marschieren, debattieren möchten.

Während den letzten Jahren wurde festgestellt, dass manche Sektionen immer mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wenn sie die reglementarische Teilnehmerzahl zu diesen Uebungen aufbringen wollen. Starke Sektionen rückten nicht selten mit nur zwei bis drei Marschgruppen aus. Bei solcher Beteiligung lässt sich selbstredend nichts Vernünftiges anfangen. Hier gilt es, wenn eine Besserung erreicht werden will, vorerst den Geist zu heben und die Freude am Mitgehen zu entfachen. Wie das zu bewerkstelligen ist, kann in keiner Gebrauchsanweisung verschrieben werden. Es ist dies eine Angelegenheit, worüber die Sektionsvorstände auf Grund der genauen Kenntnis der Psyche ihrer Leute selber ins Reine kommen müssen.

Ein wichtiges Moment, das zum Gelingen sowohl, als zur Hebung des Willens zum Mitgehen bedeutungsvoll ist, ist die Anstellung eines Uebungsleiters auf längere Zeitdauer. Viele Marschübungen befriedigen gerade auch zufolge des fortwährenden Wechsels der Uebungsleitung nicht. Es geht nicht an, dass diese einmal von einem jungen Mann geleitet wird, der einen ganz andern Maßstab in Bezug auf das Sichgeben der Leute, die er in die Hand nimmt, anlegt, und dann wieder von einem älteren, im Landwehr- oder Landsturmalter stehenden, der andermals mit den gleichen Leuten anders verfährt. Eine und dieselbe Leitung bringt im Verlauf der Zeit eine gewisse Gewöhnung in die Behandlung und in die Stellung von Anforderungen. Die Teilnehmer wissen, wie sie geführt werden. Wer sich nicht einfügen kann, der bleibt zurück und lähmt den frohen Willen der andern nicht.

Verezelte Sektionen verfügen über Ausmarschkommissionen. Diese sind zweckdienlich, wenn ihre Mitglieder die Weisungen aus der Hand des Uebungsleiters

erhalten. Dieser wird von der Sektion beauftragt, auf einen bestimmten Zeitpunkt eine Marschwettübung vorzubereiten. Alle Weisungen und Anordnungen trifft er, die Ausführung der Organisation von Transporten und Unterkünften die Kommissionsmitglieder, deren zwei genügen. Weiter hat sich niemand mehr «an der Diskussion zu beteiligen». Wo viel geredet wird, wird gewöhnlich wenig und schlecht geschafft. Die eifrigsten Diskussionsredner treten am Morgen meist zu spät oder gar nicht an.

Es ist aus diesen und manch andern naheliegenden Gründen zu begrüssen, wenn die Uebungsleiter inskünftig durch keinen Geringern als den Zentralvorstand zu bestätigen sind. Das bindet sie an die Sektionen und verschafft diesen Nutzen.

Gegenüber dem bisherigen Reglement ist die Zahl der für eine Rangierung in Berechnung fallenden Uebungen in der Weise begrenzt worden, dass keine Zuschlagsübungen mehr mitzählen. Diese letztere Art hat bisher manche Sektion dazu verleitet, eine grössere Zahl, meist schlecht ausgebauter und mit geringer Beteiligung durchgeföhrter Marschwettübungen zu veranstalten. Durch die geringe Bewertung solcher Veranstaltungen erwachsen dann bei den betroffenen Sektionen Zweifel an der Loyalität der Beurteilungsarbeit des Kampfgerichtes.

Insküftig können die Sektionen über die im Reglement bestimmte Uebungszahl hinaus noch weitere veranstalten. Die Mehrübungen werden aber seltener als bisher. Dafür ist aber anzunehmen, dass die vorgeschriebenen Uebungen gründlich durchdacht und zahlreich besucht werden. Es wird letzteres eintreffen, weil die Mitglieder wissen, dass sie nicht zu oft antreten müssen.

Es mag vielleicht entgegengehalten werden, dass die Einschränkung die Tatkraft und den Leistungswillen mancher Sektion lähme. Das Gegenteil wird richtig sein. Es wird eine gründliche Konzentration auf gut ausgebauten Uebungen erfolgen, und manche kleinere Sektion wird dazu gelangen, in den Wettbewerb zu treten, weil sie in den quantitativen Anforderungen auch ein Ende absehen kann.

Zur Rangermittlung nicht mitzählende Uebungen brauchen insküftig bei dem Delegierten für Marschwettübungen des Zentralvorstandes nicht mehr angemeldet zu werden, weil sie eine interne Angelegenheit der Sektionen bleiben. Dagegen können sich diese sehr wohl der Formulare des Verbandes bedienen, um die Ergebnisse ihrer Marschwettübungsarbeiten festzuhalten und zum eigenen Gebrauch verwenden (Jahresberichte der Sektionen).

Als im Verlauf des Winters 1929/30 den Sektionen Gelegenheit geboten wurde, sich zu der Gestaltung eines neuen Reglementes zu äussern, erfolgten u. a. auch einige Vorschläge zu erheblicher Kürzung der Marschstrecken. Der bisherige Präsident des Kampfgerichts und verschiedene Sektionen befürworteten ein Festhalten am Bisherigen. Im neuen Reglement ist sichtbar, dass die Marschstrecken keine Kürzung erfahren haben, wenn beachtet wird, dass die Zuschläge für Steigungen und Gefälle nicht mehr so stark mitzählen, wie bisher.

Die Gebirgsübungen waren bis heute durch diese Vergünstigungen gegenüber den Flachlandübungen stark im Vorteil, denn mit leichter Mühe waren einige Hektometer zurückgelegt, zu denen, die Zuschläge hinzugerechnet, nicht selten mehr als 50 Prozent der zu leistenden Kilometer ausmachten. Im Flachland dagegen mussten die Marschkilometer tatsächlich «abgeklopft» werden.

Eine Erleichterung ist für kurze, eintägige Uebungen geschaffen, wie aus Art. 5 «Marschleistungen» herausgelesen werden kann.

Das Verzeichnis der **Hauptübungen** weist auf die Uebungen hin, die an den SUT jeweilen als Sektions- und Gruppenübungen zum Austrag gelangen oder zu solchen eine willkommene Uebungsgelegenheit darstellen. Distanzschätzungen, Handgranatenwerfen und Patrouillenübungen sind dahingehörend. Der Dreiroutenmarsch bietet immer Gelegenheit zu Führungsaufgaben, Erkundungen, Beobachtungen, Kartenlesen. Das Gefechtschiessen ist die seltene Gelegenheit, wo der Unteroffizier einmal eine scharfschiessende Gruppe führen kann. Für denjenigen, der seine Waffenplatzdienste und ersten Wiederholungskurse hinter sich hat, sind diese Führungsgelegenheiten sehr willkommen.

Am Gefechtschiessen können sich die Angehörigen aller gewehrtragenden Truppengattungen beteiligen. Sind zu wenige solcher an der Marschübung beteiligt, dann können die wenigen Schützen unter wechselnder Führung in mehreren Gruppen, also zu wiederholten Malen, Schiesssaugaben lösen.

Es mögen sich die Sektionen vielleicht daran stossen, dass sich beim Distanzschätzungen jeweilen alle Uebungsteilnehmer mitbeteiligen sollen. Diese Bestimmung hat den Vorteil, dass mit Detachierungen zu vieler Leute sparsam umgegangen werden muss. Detachierte müssen auf einen bestimmten Zeitpunkt alle auf Deck sein. Ist dies nun einmal nicht möglich, dann findet der gewandte Uebungsleiter oder sein Stellvertreter schon die geeignete Gelegenheit, Nachzügler im Distanzschätzungen anderwärts, früher oder später als das Gros, «durchzunehmen». Dass diese Leute nicht die gleichen Ziele vorgesetzt erhalten, bedeutet nichts.

Es soll bei allen Uebungen auf diesem Gebiet vermieden werden, dass vorgängig der sechs vorgeschriebenen Uebungen, eine oder mehrere Vorübungen mit Bekanntgabe der wirklichen Distanzen erfolgen, also eigentliche «Masstäbe» gesucht werden. Dagegen sollen unter den sechs Uebungen immer einige sein, die gegen bewegliche Uebungen vorgenommen werden. Ebenso sollte aus liegender Stellung heraus geschätzt werden (Anpassung an das feldmässige Verhalten, Bestimmung der Schiessvorschriften 1916, speziell Ziffer 218, dann auch Ziffern 212—227.).

Der Patrouillenlauf als ausserdienstliche Tätigkeit

(Mit dem 1. Rang ausgezeichnete schriftliche Arbeit der S. U. T. Solothurn 1929, verfasst von Wachtm. Surber, Albert, Rorschach.)

(Fortsetzung.)

Bei zähem Willen ist vieles möglich und bald wird man erstaunt sein über seine eigene Leistungsfähigkeit, die unbewusst durch das Beispiel anderer Kameraden merklich gehoben wird.

Wenn jüngere Offiziere sich entschliessen könnten, die Patrouillen-Uebungen mitzumachen oder zu leiten, so würde es der Sache nur förderlich sein. Letztere verfügen vermöge ihrer besseren militärischen Schulung über mehr Kenntnisse im Kartenlesen, Orientieren, Melden und wären trefflich berufen, als Uebungsleiter zu funktionieren.

Es ist auch nicht gesagt, dass die Uebungen nur für die Kameraden der Infanterie bestimmt sind, sondern auch Angehörige aller Spezialwaffen können davon Nutzen ziehen und es wird gewiss auch für sie nichts schaden, wenn sie im Laufen und Gehen tüchtig trainiert